



VCS-Schutzbrief
Carnet d'entraide ATE
Libretto d'assistenza ATA

VCS Verkehrs-Club der Schweiz
ATE Association transports et environnement
ATA Associazione traffico e ambiente



VCS-Schutzbrief

Das ideale Versicherungspaket für Ihre Reise. Wahlweise für Europa oder die ganze Welt, mit oder ohne Pannenschutz für Ihr Fahrzeug im Ausland.

Über den VCS-Schutzbrief sind die Kosten bei Annullierung, bei Reisezwischenfällen, bei Rechtsstreitigkeiten und bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks versichert.

Bitte orientieren Sie sich sofort nach Erhalt des Versicherungsdokumentes über die versicherten Ereignisse und Leistungen sowie das zweckmässige Vorgehen im Schadenfall. Bewahren Sie den Versicherungsausweis sorgfältig auf. Er dient im Schadenfall als Versicherungsnachweis.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie uns gerne kontaktieren.

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Ausgabe April 2021

VCS Verkehrs-Club der Schweiz
Aarberggasse 61
Postfach
3001 Bern
Telefon 031 328 58 11
assistance@verkehrsclub.ch
www.verkehrsclub.ch

Carnet d'entraide ATE

La formule d'assurance idéale pour vos déplacements. Valable, selon votre choix, pour l'Europe ou le monde entier, avec ou sans couverture dépannage pour votre véhicule à l'étranger.

Le carnet d'entraide ATE couvre les frais en cas d'annulation, d'incidents liés au voyage, de litiges et de retard dans la remise des bagages.

Dès réception du document d'assurance, nous vous invitons à prendre connaissance des événements et prestations couverts ainsi que de la marche à suivre en cas de sinistre, et à conserver soigneusement la carte d'assurance, qui vous servira d'attestation d'assurance en cas de sinistre.

Si vous avez encore des questions, vous pouvez volontiers nous contacter.

ATE Association transports et environnement

Edition avril 2021

ATE Association transports et environnement
Aarberggasse 61
case postale
3001 Berne
téléphone 031 328 58 12
assistance@ate.ch
www.ate.ch

Libretto d'assistenza ATA

Il pacchetto assicurativo ideale per i viaggi; per l'Europa o per tutto il mondo, con o senza protezione guasti per la Sua vettura all'estero.

Con il libretto d'assistenza ATA vengono assicurate le spese in caso di annullamento del viaggio, di contrattempi durante il viaggio, di controversie giudiziarie e per consegna ritardata dei bagagli.

La preghiamo di informarsi subito dopo il ricevimento del documento d'assicurazione sui sinistri e le prestazioni assicurati nonché sul procedere in caso di sinistro. Conservi con cura il documento d'assicurazione, poiché in caso di sinistro ha valore di prova.

Se desidera maggiori informazioni può contattarci.

ATA Associazione traffico e ambiente

Edizione aprile 2021

ATA Associazione traffico e ambiente
Aarberggasse 61
casella postale
3001 Berna
telefono 031 328 58 12
assistance@ata.ch
www.ata.ch

VCS-Schutzbrief Europa
Carnet d'entraide ATE Europe
Libretto d'assistenza ATA Europa

(Schweiz und Liechtenstein
ohne Rechtsschutz und Pannenhilfe)

(Suisse et Liechtenstein sans
protection juridique et dépannage)

(Svizzera e Liechtenstein senza protezione
giuridica e soccorso stradale)

Azoren (P)

Madeira (P)

Kanarische Inseln (E)

Spitzbergen (N)

URAL

Geltungsbereich

Etendue géographique de la couverture

Area della validità



Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) E45

Generelle Bestimmungen		4
1	Wer kann den Schutzbrief erwerben?	
2	Versicherte Personen	
3	Geltungsbereich	
4	Gültigkeitsdauer	
5	Generelle Ausschlüsse	
6	Ansprüche gegenüber Dritten	
7	Weitere Bestimmungen	
8	Rücktrittsrecht bei Neuabschlüssen	
VCS-Schutzbrief Europa für Nichtmotorisierte		
I	Annullierungskosten	5
9	Spezielle Bestimmung	
10	Versicherte Ereignisse	
11	Versicherte Leistungen	
12	Ausschlüsse	
II	SOS-Schutz	7
13	Spezielle Bestimmung	
14	Versicherte Ereignisse	
15	Versicherte Leistungen	
16	Ausschlüsse	
III	Arzt und Spalkosten weltweit	8
17	Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer	
18	Versicherte Ereignisse und Leistungen	
19	Nicht versicherte Unfälle	
20	Nicht versicherte Krankheiten	
21	Weitere Ausschlüsse	
22	Kostengutsprache	
IV	Airline- und Leistungsträger-Insolvenz-Schutz	9
23	Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer	
24	Versicherte Ereignisse	
25	Versicherte Leistungen	
26	Ausschlüsse	
V	Rechtsschutz (exkl. Schweiz/FL)	10
27	Versicherte Leistungen	
28	Versicherte Eigenschaften	
29	Versicherte Rechtsschutzfälle	
30	Ausschlüsse	
VI	Gepäckersatz bei verspäteter Auslieferung	10
31	Versicherte Ereignisse/Leistungen	

VCS-Schutzbrief Europa für Motorisierte		11
I	Annullierungskosten	11
Gemäss Ziff. 9–12 des VCS-Schutzbriefes Europa für Nichtmotorisierte.		
II	SOS-Schutz	11
Gemäss Ziff. 13–16 des VCS-Schutzbriefes Europa für Nichtmotorisierte.		
III	Arzt- und Spalkosten	11
Gemäss Ziff. 17–22 des VCS-Schutzbriefes Europa für Nichtmotorisierte.		
IV	Airline- und Leistungsträger- Insolvenz-Schutz	11
Gemäss Ziff. 23–26 des VCS-Schutzbriefes Europa für Nichtmotorisierte.		
V	Rechtsschutz (exkl. Schweiz/FL)	11
Gemäss Ziff. 27–30 des VCS-Schutzbriefes Europa für Nichtmotorisierte.		
VI	Gepäckersatz bei verspäteter Auslieferung	11
Gemäss Ziff. 31 des VCS-Schutzbriefes Europa für Nichtmotorisierte.		
VII	Versicherung für das Motorfahrzeug (exkl. Schweiz/FL)	11
32	Versicherte Fahrzeuge	
33	Versicherte Ereignisse/Leistungen	
34	Versicherte Ereignisse/Leistungen bei Rechtsschutzfällen	
35	Ausschluss	
VIII	Selbstbehaltgarantie für Mietfahrzeuge	11
36	Umfang der Versicherung, Geltungsbereich, Geltungsdauer	
37	Versicherte Fahrzeuge	
38	Versicherte Ereignisse	
39	Versicherte Leistungen	
40	Ausschlüsse	
Zusatzversicherung Welt		12
41	Sonderbestimmungen	
Vorgehen im Schadenfall		12
42	Pflichten im Schadenfall	
43	Was ist in jedem Fall zu beachten?	
44	Zusätzliche Bestimmungen im Schadenfall	
45	GLOSSAR	13

Informationen über Ihre Versicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes).

Wer sind Ihre Vertragspartner?

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung (in den AVB ERV genannt), Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel. Der Risikoträger für die Reiserechtsschutz ist: Coop Rechtsschutz AG (in den AVB Coop genannt) Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist der VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Aarberggasse 61, CH-3001 Bern.

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt die ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind den vorliegenden AVB zu entnehmen. Gleiches gilt für Selbstbehalte.

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt die ERV den auf der Versicherungsbestätigung bezeichneten Personen Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht. Die versicherten Personen ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser der ERV unverzüglich zu melden, z.B. unter der 24-Stunden-Notrufnummer +41 848 801 803.
- Bei Abklärungen der ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, hat die versicherte Personen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Vertrag beginnt und endet an dem im Versicherungsantrag und in der Police aufgeführten Datum. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die ERV ab dem darin festgesetzten Tag bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um 365 Tage, wenn nicht ein Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich kündigt. Ist der Vertrag für weniger als 365 Tage abgeschlossen, erlischt er am Tag, der auf dem Versicherungsausweis aufgeführt ist.

Der Vertrag kann unter anderem durch Kündigung vorzeitig beendet werden

- nach einem Schadenfall, für den die ERV Leistungen erbracht hat:
 - durch die versicherte Person, spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung;
 - durch die ERV spätestens bei der Auszahlung; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung;
- bei Erhöhung der Prämien oder des Selbstbehalts oder Änderungen der AVB seitens der ERV: durch die versicherte Person auf Ende des Versicherungsjahres, wenn sie mit der Neuregelung nicht einverstanden ist. Ohne Kündigung bis zum letzten Tag des Versicherungsjahres gilt die Vertragsänderung als von der versicherten Person akzeptiert. Vorbehalten bleiben behördlich vorgeschriebene Anpassungen (wie Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen, des Deckungsumfanges oder der Abgaben und Gebühren) bei gesetzlich geregelten Deckungen.

Weshalb werden Personendaten bearbeitet, weitergegeben und aufbewahrt?

Welche Personendaten werden bearbeitet?

Die Datenerhebung und -bearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften, dem Vertrieb, Verkauf, der Verwaltung, der Vermittlung von Produkten/Dienstleistungen, der Risikoprüfung sowie der Abwicklung von Versicherungsverträgen und allen damit verbundenen Nebengeschäften.

Die Daten werden physisch und/oder elektronisch gemäss den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Daten, welche die Geschäftskorrespondenz betreffen, sind während mindestens 10 Jahren ab Vertragsauflösung und Schadendaten während mindestens 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalles aufzubewahren.

Im Wesentlichen werden folgende Datenkategorien bearbeitet: Interessentendaten, Kundendaten, Vertrags- und Schadendaten, Gesundheitsdaten, Daten von Geschäftigen und Anspruchstellern sowie Inkassodaten.

Die ERV wird ermächtigt, alle diese Daten im erforderlichen Ausmass an Mit- und Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften, andere Einheiten der Unternehmensgruppe, Kooperationspartner, Spitäler, Ärzte, externe Sachverständige und sonstige Beteiligte im In- und Ausland weiterzugeben sowie von all

diesen Stellen Auskünfte einzuholen. Die Ermächtigung umfasst insbesondere die physische und/oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für die Missbrauchsbekämpfung, für statistische Auswertungen sowie innerhalb der Unternehmensgruppe einschliesslich Kooperationspartnern auch für Marketingzwecke samt Erstellung von Kundenprofilen, die dazu dienen, dem Antragsteller individuelle Produkte anzubieten.

Was gilt es ausserdem zu beachten?

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

Generelle Bestimmungen

1 Wer kann den Schutzbrief erwerben?

Ein VCS-Mitglied, Unterstützer oder ein Mitglied einer Partnerorganisation des VCS, welches den zivilrechtlichen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat, kann den Schutzbrief erwerben.

2 Versicherte Personen

A Versichert ist die auf dem Versicherungsausweis aufgeführte Einzelperson oder, bei der Variante «Familie», der Schutzbriefinhaber und die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Ehepartner/Eltern, Grosseltern, Geschwister, Kinder und minderjährige Ferien- und Pflegekinder sowie seine nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder; gleichgestellt sind zwei mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebende Personen) für Reisen mit Auto, Motorrad, Velo oder öffentlichen Verkehrsmitteln wie Bus, Tram, Bahn, Flugzeug oder Schiff sowie als Fussgänger.

B Bei Wohngemeinschaften sind höchstens fünf namentlich erwähnte Personen versichert.

C Bei Firmenmitgliedern sind höchstens fünf namentlich erwähnte Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein für geschäftliche Reisen versichert.

D Sind Reisen mit Motorfahrzeug gemäss Ziff. 32–35 mitversichert, gelten die dort aufgeführten Leistungen für sämtliche Insassen des von einer versicherten Person gelenkten Fahrzeuges.

3 Geltungsbereich

A VCS-Schutzbrief Europa

Die Versicherung ist in Europa gültig. Die Ausnahme bilden der Rechtsschutz sowie die Versicherung für das Motorfahrzeug, welche innerhalb Europas exklusive Schweiz und Fürstentum Liechtenstein gültig sind. Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählenden Staaten sowie die Mittelmeer- und Kanarischen Inseln, die Azoren, Madeira,

Spitzbergen sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.

B Zusatzversicherung Welt

Bei Abschluss der Zusatzversicherung Welt werden die Leistungen des Schutzbriefes auf den Geltungsbereich «Ganze Welt» ausgedehnt. Die Ausnahme bilden der Rechtsschutz, welcher weltweit exklusive Schweiz und Fürstentum Liechtenstein Anwendung findet, sowie die Versicherung für das Motorfahrzeug, welche innerhalb Europas exklusive Schweiz und Fürstentum Liechtenstein gültig ist.

C Freizeitschutz

Unabhängig des Geltungsbereiches innerhalb des Schutzbriefes, gilt die Deckung für Freizeitleistungen mit Ausnahme der Tagesausflüge, für welche die Deckung ausschliesslich in der Schweiz gilt, in der Schweiz und Europa und beginnt mit der definitiven Buchung und endet mit dem Beginn der Freizeitleistung.

4 Gültigkeitsdauer

A Schutzbrief Europa

Der Schutzbrief wird jeweils für ein ganzes Jahr abgeschlossen. Während dieser Dauer gilt der Versicherungsschutz so lange und so oft sich die versicherten Personen im vereinbarten Geltungsbereich aufhalten. Die Versicherung beginnt an dem auf der Prämienrechnung vermerkten Datum, frühestens jedoch nach Bezahlung der Prämie.

Ausnahme

Für Annullierungskosten gemäss Ziff. 9–12 beginnt der Versicherungsschutz mit der definitiven Buchung einer Reiseleistung und endet mit dem Antritt derselben, sofern beide Daten innerhalb der Geltungsdauer des Schutzbriefes liegen.

B Zusatzversicherung Welt

Die Gültigkeit der Zusatzversicherung Welt beginnt nach Bezahlung der Prämie und endet gleichzeitig mit dem VCS-Schutzbrief Europa.

5 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse,

a) die bei Abschluss des Schutzbriefes bzw. Buchung der Reise/Miete bereits eingetreten sind oder erkennbar waren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 10 C und 14 D;

b) die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten oder Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arzteugnisses belegt worden sind;

c) bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadereignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;

d) die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, es sei denn, die versicherte Person werde im Ausland davon überrascht. In diesem Fall bleibt der Versicherungsschutz während 14 Tagen nach dem erstmaligen Auftreten solcher Ereignisse bestehen. Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnli-

- cher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
- e) die im Zusammenhang mit Entführung bzw. Kidnapping stehen;
- f) die eine Folge behördlicher Anordnungen sind, vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 27–30;
- g) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
- Wettkämpfen, Rennen, Rallies oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
 - Trekkingreisen oder Bergtouren ab 7000 m ü. M.,
 - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- h) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt oder wenn die versicherte Person ein Fahrzeug ohne Einwilligung des Halters geführt hat;
- i) welche durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen oder durch die aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
- k) die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
- l) im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen sowie dem Versuch dazu;
- m) welche die versicherte Person im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu herbeiführt;
- n) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen;
- o) die eine Folge einer Pandemie darstellen. Ausgenommen ist die eigene Erkrankung und die eigene Isolation/Quarantäne bei Infektion oder Verdacht (Ziff. 10 A a) und h) resp. Ziff. 14 A a) und h));
- p) die auf eine für die entsprechende Reisebestimmung ungenügende Impfung/Präventionsmassnahme (z.B. Malaria) zurück zu führen sind.

6 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.
- B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.
- C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.
- D Werden die Rechte und Pflichten der konkursiten Fluggesellschaft, auch teilweise,

von einem Dritten übernommen (Nachfolgegesellschaft, andere Fluggesellschaft, Fonds von Reisebüros, Vereinigungen oder Verbänden), so übernimmt die ERV subsidiär und in Ergänzung zu erbrachten Leistungen nur den von diesen nicht gedeckten Teil der Kosten im Rahmen der vereinbarten Leistungen.

- E Die Bestimmungen von Ziff. 6 A–D finden keine Anwendung bei Kapitaleistungen im Todesfall und bei Invaliderität.

7 Weitere Bestimmungen

- A Die Ansprüche aus diesem Schutzbrief verjähren 2 Jahre nach Eintritt des Schadenfalles.
- B Als Gerichtsstand stehen der anspruchberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, bzw. der Coop Rechtsschutz, Aarau, zur Verfügung.
- C Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien, Pandemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind ausschliesslich die geltenden Empfehlungen oder offiziellen Reisewarnungen der schweizerischen Behörden massgebend. Es sind dies in erster Linie das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sowie das Bundesamt für Gesundheit (BAG).
- E Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- F Die ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

8 Rücktrittsrecht bei Neuabschlüssen

Wird der Schutzbrief durch die Post zugestellt, gilt er als zustande gekommen, wenn er nicht innert 48 Stunden nach Erhalt an den VCS zurückgesandt wird.

VCS-Schutzbrief Europa für Nichtmotorisierte

I Annullierungskosten

Neben den gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1–8) gelten auch die Ziff. 43 und 44 A.

9 Spezielle Bestimmung

Chronisch psychisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Buchung einer Reiseleistung ihre Reisefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen.

10 Versicherte Ereignisse

- A Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn eine versicherte Person ihre Reise- und / oder Freizeitleistung nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss des Schutzbriefes bzw. Buchung der Reiseleistung eingetreten ist:

- a) unvorhergesehene schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
- einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahe steht,
 - des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist,
 - eines Haustieres (Hund oder Katze) einer versicherten Person. Die Leistungen sind auf CHF 5000.– begrenzt;
- b) Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) auf der geplanten Reiseroute im Ausland;
- c) Unruhen aller Art, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und eine offizielle Reisewarnung der schweizerischen Behörden für die Reisedestination besteht;
- d) schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- e) Ausfall oder Verspätung – beides infolge technischen Defektes oder Personenunfalls – des zu benützenden öffentlichen Transportmittels (inkl. Fahrleitungen und Schienenmaterial etc.), Privatfahrzeugs oder Taxis zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat;
- f) wenn innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise
- die versicherte Person unvorhergesehen bei einem neuen Arbeitgeber eine neue dauerhafte Arbeitsstelle im Angestelltenverhältnis antritt (Beförderungen usw. sind ausgeschlossen) oder
 - der Arbeitsvertrag der versicherten Person ohne ihr eigenes Verschulden von ihrem Arbeitgeber gekündigt wird;
- g) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte.
- h) durch eine Gesundheitsbehörde angeordnete Isolation oder Quarantäne bei epidemischen Erkrankungen, wenn bei der versicherten Person der Verdacht auf eine Infektion besteht.
- i) Schwangerschaft einer versicherten Person, wenn das Datum der Rückreise über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn für die Reisedestination eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt, oder wenn für die Reisedestination eine offizielle Reisewarnung für Schwangere besteht. In diesem Fall sind die Leistungen auf maximal CHF 7500.– pro Ereignis und Person bzw. auf CHF 15 000.– pro Ereignis und Familie begrenzt.
- B Ist die Person, welche die Annullierung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reise/Miete allein antreten müsste.
- C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reiseleistung bei Abschluss des Schutzbriefes bzw. Buchung der Reiseleistung in Frage gestellt erscheint, so zahlt die ERV die entstehenden ver-

sicherten Kosten, wenn die Reiseleistung wegen unvorhergesehener, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten bleibt Ziff. 9).

11 Versicherte Leistungen

- A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Reise zur Folge hat. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
- B Die ERV vergütet:
- a) entweder die effektiv entstehenden Annullierungskosten, wenn die versicherte Person ihre Reise, die Miete einer Ferienwohnung, eines Bootes oder Campers, einen Sprachkurs oder den Hotelaufenthalt usw. wegen des versicherten Ereignisses nicht antreten kann;
- b) oder die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt bis zum Betrag von CHF 3000.– pro Person, wenn die Reiseleistung infolge des versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann. Die Leistungen sind gesamthaft pro Ereignis auf CHF 20 000.– (auf Wunsch und gegen Mehrprämie auf CHF 40 000.–) pro Einzelperson bzw. CHF 50 000.– (gegen Mehrprämie auf CHF 80 000.–) pro Familie begrenzt. Diese Maximalsummen sind identisch mit den Leistungen für Annullierungskosten aus allen bei der ERV laufenden Versicherungen;
- c) Die Leistungen im Rahmen des Freizeitschutzes (z.B. Tagesausflüge, Kurse, Skiabonnemente, Veranstaltungstickets und Startgebühren) sind auf CHF 500.– pro Person und Ereignis begrenzt. Der Versicherungsschutz gilt mit Ausnahme der Tagesausflüge, welche nur in der Schweiz gilt, in der Schweiz und Europa und beginnt mit der definitiven Buchung und endet mit dem Beginn der Freizeitleistung.

12 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) bei allen unter Ziff. 5 genannten Ereignissen;
- b) wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung absagt oder aus objektiven Gründen hätte absagen müssen, dies gilt insbesondere für Pauschalreisen;
- c) wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reiseleistung bereits geplanten Operation war;
- d) wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind;
- e) bei der Annullierung bezüglich Ziff. 10 A a) ohne medizinische Indikation oder wenn das Arzteugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde;
- f) wenn eine Annullierung infolge eines psychischen oder psychosomatischen Leidens nicht durch die Feststellung und das Attest eines psychiatrischen Facharztes begründet werden kann.

II SOS-Schutz

Neben den gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1–8) gelten auch die Ziff. 42, 43 und 44 B.

13 Spezielle Bestimmung

Chronisch psychisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Buchung einer Reiseleistung ihre Reisefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen.

14 Versicherte Ereignisse

A Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn eine versicherte Person ihre Reise, die Miete einer Ferienwohnung, eines Bootes oder Campers, einen Sprachkurs oder Hotelaufenthalt usw. abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse:

- a) unvorhergesehene schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahe steht,
 - des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist,
 - eines Haustieres (Hund oder Katze) einer versicherten Person. Die Leistungen sind auf CHF 5000.– begrenzt und gelten nur für Leistungen gemäss Ziff. 15 C e);
- b) Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) auf der geplanten Reiseroute im Ausland;
- c) Unruhen aller Art, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reise-destination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und deshalb die Fortsetzung der Reise oder des Aufenthaltes verunmöglichen oder unzumutbar machen;
- d) schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- e) Ausfall eines gebuchten oder benützten öffentlichen, konzessionierten Transportmittels (inkl. Fahrleitungen, Schienenmaterial etc.) infolge technischen Defektes oder Personenunfalls, sofern deswegen die programm-gemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist. Gleiches gilt für deswegen blockierte, nachfolgende Schienenfahrzeuge. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen, konzessionierten Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise von der versicherten Person selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden, vorbehalten Ziff. 14 A a);
- f) Wird ein Luftverkehrsanschluss zwischen zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens 6 Stunden durch das ausschliessliche Verschulden der ersten Fluggesellschaft verpasst, übernimmt die ERV im Nachgang zu

- den Leistungen der Fluggesellschaft die zusätzlichen Kosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) zur Fortsetzung der Reise;
- g) kriegerische Ereignisse oder Terroranschläge während 14 Tagen nach deren erstmaligem Auftreten, sofern die versicherte Person davon im Ausland überrascht wird;
 - h) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte;
 - i) durch eine Gesundheitsbehörde angeordnete Isolation oder Quarantäne bei epidemischen Erkrankungen, wenn bei der versicherten Person der Verdacht auf eine Infektion besteht.
- B Zusätzlich ist ein SOS-Schutz am Domizil gemäss Ziff. 15 C n) mitversichert, d.h., die versicherte Person kann über die ALARMZENTRALE (24-Stunden-Service), indem sie über die Nummer 0848 801 803 (aus dem Ausland o ersetzen durch die Ländervorwahl, in der Regel 0041) oder über die Gratisnummer 00800 8001 8003, den gewünschten Beistand organisieren lassen, wenn sie sich während einer Abwesenheit plötzlich einer besonderen Gefahren- oder Notsituation zu Hause bewusst wird (z. B. unverschlossene Türen/Fenster, eingeschalteter Elektroherd, nicht versorgtes Haustier).
- C Ist die Person, welche den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reiseleistung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn letztere die Reise/Miete allein fortsetzen müsste.
- D Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reiseleistung bei Abschluss des Schutzbriefes bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reiseleistung in Frage gestellt erscheint, so zahlt die ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reiseleistung wegen unvorhergesehener, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit unterbrochen, abgebrochen oder verlängert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 13).

15 Versicherte Leistungen/Leistungsumfang

- A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reise zur Folge hat. Vorgänge oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
- B Im **Notfall** steht der versicherten Person die ALARMZENTRALE mit Rat und Hilfe zur Seite (24-Stunden-Service). Entweder über die Nummer **0848 801 803**, Fax 0848 801 804 (aus dem Ausland die Null der Vorwahl ersetzen durch die Ländervorwahl, in der Regel 0041) oder über die **Gratisnummer 00800 8001 8003**. Die ALARMZENTRALE berät die versicherten Personen und leistet ihnen die erforderliche Hilfe. Bei schwerer Krankheit und Unfall nimmt die ERV Kontakt auf mit dem behandelnden Arzt an der Reisedestination oder dem Hausarzt und entscheidet dann über den Einsatz der geeigneten Hilfsmassnahmen.
- C Bei Eintritt des versicherten Ereignisses gemäss Ziff. 14 übernimmt die ERV:
- a) die Kosten
 - für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital,
 - eines medizinisch betreuten Nottransportes in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person.Es entscheiden allein die Ärzte der ERV über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen;

- b) die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion bis CHF 20 000.– pro Person, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss, sowie die Kosten für Radiorückruf;
 - c) die Organisation und die Kosten für die behördlich verfügbaren Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Reise stirbt. Zudem übernimmt die ERV die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person;
 - d) die Kosten der temporären Rückkehr an den Wohnort bis CHF 3000.– pro Person (Hin- und Rückreise für maximal zwei versicherte Personen), sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit Rückreise gebucht wurde;
 - e) die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug;
 - f) einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 5000.– pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort);
 - g) die anteilmässigen Kosten des nicht benutzten Reisearrangements (exkl. Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise); diese Leistung ist pro Ereignis auf den Reisepreis bzw. auf CHF 20 000.– (auf Wunsch und gegen Mehrprämie auf CHF 40 000.–) pro Person bzw. auf CHF 50 000.– pro Familie (gegen Mehrprämie auf CHF 80 000.–) pro Buchung beschränkt;
 - h) entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 1000.– pro Person oder bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 1500.–, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen;
 - i) die Mehrkosten zur Fortsetzung der Reise, wenn ein Luftverkehrsanschluss zwischen zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens 6 Stunden durch das ausschliessliche Verschulden der ersten Fluggesellschaft verpasst wird. Diese Leistung ist auf die versicherte Summe begrenzt und beträgt maximal CHF 1000.– pro Person;
 - k) die Reisespesen (Economy-Flug/Mittelklassehotel) bis CHF 5000.– pro Person für zwei der versicherten Person sehr nahe stehende Personen an ihr Krankenbett, wenn sie länger als 7 Tage in einem Spital im Ausland verbleiben muss;
 - l) die Reisekosten (Zug-/Flugticket Economy Class) und Aufenthaltskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück) für die Begleitung von Minderjährigen durch eine Drittperson bis zu deren Wohnsitz, sofern die versicherte Person, aufgrund eines versicherten Ereignisses, dazu nicht in der Lage ist. Die Reise muss mit dem vorherigen Einverständnis der ERV organisiert werden;
 - m) die Organisation der Sperrung von Mobiltelefonen, Kredit- und Kundenkarten usw. (ohne die Wiederbeschaffungskosten);
 - n) die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen gemäss Ziff. 31 und die Organisation des Bestandes bei Inanspruchnahme des SOS-Schutzes am Domizil gemäss Ziff. 14 B, nicht jedoch die Kosten für die Behebung der Gefahren- oder der Notsituation;
 - o) Die Leistungen im Rahmen des Freizeitschutzes (z.B. Tagesausflüge, Kurse, Skiabonnemente, Veranstaltungstickets und Startgebühren) sind auf CHF 500.– pro Person und Ereignis begrenzt.
- D Der Entscheid über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen obliegt der ERV.
- 16 Ausschlüsse**
Leistungen sind ausgeschlossen:
- a) in den unter Ziff. 5 aufgeführten Fällen;
 - b) wenn die ALARMZENTRALE oder die ERV nicht vorgängig zu den Leistungen gemäss Ziff. 15 die Zustimmung erteilt hat;
 - c) wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung ändert oder abbricht oder aus objektiven Gründen hätte ändern oder abbrechen müssen;
 - d) für Überführungen ins Spital sowie Nottransporte gemäss Ziff. 15 C a), wenn diese ab dem ständigen Domizil der versicherten Person erfolgen;
 - e) bei Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung bezüglich Ziff. 14 A a) ohne medizinische Indikation (z.B. bei adäquater medizinischer Versorgung vor Ort) oder wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde;
 - f) wenn das Leiden, welches Anlass zu Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reiseleistung bereits geplanten Operation war.
- III Arzt- und Spalkosten weltweit**
- 17 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer**
Die Versicherung hat ausschliesslich Gültigkeit für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und den 80. Geburtstag noch nicht erreicht haben. Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme der Schweiz während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer.
- 18 Versicherte Ereignisse und Leistungen**
A Bei Krankheit oder Unfall übernimmt die ERV die im Ausland entstandenen Kosten bis zur versicherten Summe, im Maximum CHF 100 000.– pro Person, wie folgt:
- a) medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmitteln), die von einem patientierten Arzt/Chiropraktiker angeordnet bzw. durchgeführt werden;
 - b) ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (inkl. Verpflegungskosten) und Dienste von diplomiertem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
 - c) erstmalige Anschaffung, Miete, Ersatz oder Reparatur medizinischer Hilfsmittel wie Prothesen, Brillen, Hörapparate, sofern diese die Folge eines Unfalls und ärztlich angeordnet sind;
 - d) medizinisch notwendige Rettungs- und Transportkosten bis ins nächstgelegene für die Behandlung geeignete Spital, im Maximum 10% der Versicherungssumme.

- B Die ERV vergütet die Kosten nach regional gültigem Krankenkassentarif bei ambulanter Behandlung bzw. bei stationärem Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung im Spital.
- C Diese Leistungen werden bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern das versicherte Ereignis (Krankheit oder Unfall) während der Versicherungsperiode eingetreten ist.
- D Sämtliche Leistungen werden im Nachgang zu den Leistungen der gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) erbracht.

19 Nicht versicherte Unfälle

- a) Unfälle im ausländischen Militärdienst;
- b) Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit;
- c) Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen oder Fluggeräten;
- d) Unfälle, welche die versicherte Person als Passagier eines Luftfahrzeuges erleidet.

20 Nicht versicherte Krankheiten

- a) allgemeine Kontrolluntersuchungen oder Routinekontrollen;
- b) Erkrankungen als Folge prophylaktischer, diagnostischer oder therapeutischer ärztlicher Massnahmen (z.B. Impfungen, Bestrahlungen), soweit sie nicht durch eine versicherte Krankheit bedingt sind;
- c) Zahn- oder Kiefererkrankungen;
- d) die Folgen empfängnisverhütender oder abtreibender Massnahmen;
- e) Schwangerschaft oder Geburt sowie deren Komplikationen;
- f) Ermüdungs- oder Erschöpfungszustände, nervöse, psychische oder psychosomatische Störungen.

21 Weitere Ausschlüsse

- a) Leistungen für bestehende Krankheiten und Unfälle (inkl. Symptome, deren Folgen oder Komplikationen) – die bereits bei Beginn der Versicherung oder Antritt der Reise bestanden oder welche von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung hätten diagnostiziert werden können. Ausnahme ist eine unvorhersehbare akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;
- b) Selbstbehalte oder Franchisen der schweizerischen Sozialversicherungen;
- c) Epidemien und Pandemien;
- d) Teilnahme an Unruhen oder Demonstrationen aller Art;
- e) Leistungen für Behandlung oder Pflege im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat;
- f) Behandlungen, die nicht nach wissenschaftlich nachweisbaren Methoden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich durchgeführt werden (Art. 32 und 33 KVG);
- g) von anderen Versicherungen vorgenommene Leistungskürzungen.

22 Kostengutsprache

Bei kostenintensiven Behandlungen erteilt die ERV Kostengutsprachen (direkt ans Spital) im Rahmen dieser Versicherung für alle stationären Aufenthalte im

Spital, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziff. 18 D. Für ambulante Behandlungen (Arzt-, Arznei- und Apothekerkosten) erteilt die ERV keine Kostengutsprachen.

IV Airline- und Leistungsträger-Insolvenz-Schutz

23 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung gilt weltweit für alle Buchungen von (Aufzählung abschliessend): Linienflügen, Kreuzfahrt- und Fährschiffen, Bahnfahrten, Mietwagen, Reiseführern, Hotels, Ferienwohnungen, Taxis, Sportanlagen, Sportanlässen und Sportgeräten (nachstehend «Leistungsträger» genannt). Sie beginnt mit der vollständigen Bezahlung der Reiseleistung und bleibt bis zur Beendigung derselben bestehen.

24 Versicherte Ereignisse

Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung infolge einer Insolvenz des Leistungsträgers nicht antreten oder fortsetzen kann. Als Leistungsträger-Insolvenz wird die Zahlungsunfähigkeit, die Hinterlegung der Bilanz, der Konkurs oder die Einstellung des Betriebes aus finanziellen Gründen eines Leistungsträgers bezeichnet, ungeachtet der Dauer dieses Umstandes.

25 Versicherte Leistungen

- A Kann eine versicherte Person ihre Reiseleistung nicht antreten, übernimmt die ERV die Organisation und die Kosten der Umbuchung auf einen anderen Leistungsträger bis zur Höhe der ursprünglich beim konkursierten Leistungsträger gebuchten und bezahlten Leistungen, jedoch exkl. Bearbeitungsgebühr und Taxen, bis zur versicherten Summe, im Maximum CHF 2000.– pro Person.
- B Im Schadenfall während der Reise übernimmt die ERV die Kosten der Rückreise/ Weiterreise der versicherten Person. Für die Rückreise aus umliegenden Ländern beschränkt sich der Anspruch auf ein Bahnbillett 1. Klasse, sofern die Rückreise mit der Bahn laut Fahrplan weniger als 6 Stunden bis zum Heimatflughafen beträgt. Bei längeren Reisen besteht ein Anspruch auf einen Rückflug in der Economy-Klasse bis zum gebuchten Heimflughafen. Die Leistungen sind auf die versicherte Summe begrenzt und betragen maximal CHF 2000.– pro Person. Betrifft das versicherte Ereignis während der Reise nicht die Heimreise, sondern eine Weiterreise/eine Zwischenetappe zu einer weiteren Destination, so übernimmt die ERV auf Wunsch der versicherten Person die Kosten für die einmalige Weiterreise/die Zwischenetappe, sofern diese jene einer direkten Heimreise nicht übersteigen. Wird die Weiterreise gewählt, entfällt die Leistung für die Heimreise. Eine Leistung kann nur einmal pro Reise in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob die direkte Rückreise oder die Weiterreise gewählt wird.
- C Wenn mehrere versicherte Personen von ein und demselben versicherten Ereignis betroffen sind, sind die von der ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 1 Mio. CHF beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so werden die Leistungen proportional aufgeteilt.

26 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- wenn die Buchung der Reiseleistung nach der Ankündigung der ersten Zahlungsunfähigkeit des Leistungsträgers getätigt worden ist;
- wenn der Reiseveranstalter, die ERV oder die ALARMZENTRALE nicht vorgängig zu den Leistungen gemäss Ziff. 25 die Zustimmung erteilt haben;
- für über Drittveranstalter gebuchte Flüge (Pauschalarrangement und Charter);
- für den Konkurs des mit der Organisation der Reiseleistung beauftragten Reiseveranstalters oder Reisevermittlers.

V Rechtsschutz (exkl. Schweiz/FL)

Der Rechtsschutz im Sinne nachfolgender Bestimmungen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Coop Rechtsschutz AG. Die Coop ist Versicherungsträgerin und verpflichtet sich, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die versicherten Leistungen zu erbringen. Neben den gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1–8) gelten auch die Ziff. 34, 42, 43 und 44 D.

27 Versicherte Leistungen

Die Coop gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop.
- Die Bezahlung bis maximal CHF 250 000.– (bzw. CHF 50 000.– in Fällen ausserhalb Europas):
 - der Kosten von durch die Coop beauftragten Rechtsanwältinnen;
 - der Kosten von beauftragten Experten;
 - der zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten;
 - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen;
 - der Kosten des Inkassos der der versicherten Person zustehenden Entschädigung;
 - von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft bis zum Betrag von CHF 100 000.– (bzw. CHF 50 000.– in Fällen ausserhalb Europas) pro Ereignis. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der Coop zurückerstatteten.
- Nicht bezahlt werden:
 - Bussen, Geld- und Konventionalstrafen;
 - Schadenersatz und Genugtuung;
 - Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist.Der versicherten Person gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind an die Coop abzutreten.

28 Versicherte Eigenschaften

Die versicherte Person geniesst Rechtsschutz in ihrer Eigenschaft als

- Lenker und Mieter eines fremden Motorfahrzeuges;
- Sportausübender, Fussgänger, Radfahrer, Mofafahrer oder Passagier irgendeines Transportmittels;
- Mieter eines Feriendomizils;
- Kursteilnehmer an einer ausländischen Schule;
- Vertragspartei eines Reisevertrages;
- Opfer eines Gewaltverbrechens.

29 Versicherte Rechtsschutzfälle

A Schadenersatz

Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Versucher resp. dessen Haftpflichtversicherung.

B Versicherungsrecht

Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse im Zusammenhang mit den in Ziff. 28 erwähnten Eigenschaften.

C Straf- und Administrativverfahren

Vertretung in einem Verfahren gegenüber Straf- und Administrativbehörden infolge fahrlässiger Verletzung der ausländischen Gesetzgebung. Bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch.

D Vertragsrecht

Rechtsstreitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen (abschliessende Aufzählung):

- Miete eines Motorfahrzeuges, eines nicht motorisierten Hobby- und Sportgerätes oder eines Feriendomizils;
- Fracht- und Beförderungsvertrag über den Transport von Reisegepäck;
- Reisevertrag mit ausländischen Geltungsbereich, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und Schweizer Recht zur Anwendung kommt;
- Schulvertrag mit ausländischen Geltungsbereich, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und Schweizer Recht zur Anwendung kommt.

30 Ausschlüsse

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei

- sämtlichen nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfällen und Eigenschaften;
- Fällen, die vor Abschluss des Schutzbriefes eingetreten sind; der Rechtsschutzfall gilt als eingetreten im Zeitpunkt des Ereignisses ansonsten der Vertragsverletzung;
- Streitigkeiten unter versicherten Personen sowie gegenüber der Coop, deren Organen oder Beauftragten;
- Fällen im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen;
- der Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie der Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden);
- Fällen im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises;
- Streitigkeiten mit einem Streitwert von weniger als CHF 300.–.

VI Gepäckersatz bei verspäteter Auslieferung

Neben den gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1–8) gelten auch die Ziff. 43 und 44 E.

31 Versicherte Ereignisse/Leistungen

Bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks von mindestens 6 Stunden durch eine öffentliche, konzessionierte Transportanstalt übernimmt die ERV die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis CHF 1000.– pro Person und maximal CHF 4000.– pro Buchung. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Neben den gemeinsamen Bestimmungen (Ziff. 1–8) gelten die Bestimmungen des VCS-Schutzbriefes Europa für Nichtmotorisierte (Ziff. 9–31) sowie die Ziff. 43 und 44 F.

VII Versicherung für das Motorfahrzeug (exkl. Schweiz/FL)

32 Versicherte Fahrzeuge

Die Motorfahrzeugversicherung gilt für den von der versicherten Person gelenkten Personenwagen, Lieferwagen oder das Wohnmobil sowie für Motorräder. Mitversichert sind Anhänger (inkl. Wohnwagen, Campinganhängern usw.). Das Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis für den Anhänger und das Zugfahrzeug zusammen beträgt maximal 3500 kg. Elektro- und Solarmobile sowie Behinderten-Spezialfahrzeuge sind ebenfalls versichert. Sämtliche Fahrzeuge müssen gesetzlich zum Verkehr zugelassen sein.

33 Versicherte Ereignisse/Leistungen

Bei einem Unfall, einer Panne oder einem Diebstahl des versicherten Fahrzeuges im Ausland übernimmt die ERV:

- a) das Abschleppen und die Reparatur (inkl. vom Pannenhelfer mitgeführter Kleinteile, die für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig sind, jedoch exkl. anderer Materialkosten). Die Kosten für die in der Garage ausgeführten Arbeiten sowie für Ersatzteile werden nicht übernommen;
- b) die Standgebühren (Einstellkosten) bis CHF 500.–;
- c) die Kosten einer Bergung des Fahrzeuges;
- d) die Spedition von Ersatzteilen, wenn diese an Ort und Stelle nicht beschafft werden können;
- e) die Kosten für eine Expertise bis CHF 200.– bei ungerechtfertigt erscheinender Reparaturrechnung;
- f) die Mehrkosten gemäss Ziffer 15 C h) für Unterkunft und Verpflegung bis zur Instandstellung des Fahrzeuges;
- g) die Kosten gemäss Ziffer 15 C h) für die Fortsetzung der Reise oder die Rückkehr an den Wohnort (inkl. Miete eines Ersatzfahrzeuges gleicher Kategorie), wenn aus zwingenden Gründen – die nachzuweisen sind – die Instandstellung des Fahrzeuges nicht abgewartet werden kann oder wenn es gestohlen wird;
- h) eine durch die ERV organisierte Rückholung des Fahrzeuges, wenn
 - dieses nicht innert 48 Stunden repariert werden kann,
 - das gestohlene Fahrzeug erst nach 48 Stunden wieder aufgefunden wird oder
 - die versicherte Person infolge des versicherten Ereignisses mit einem anderen Transportmittel reisen und ihr Fahrzeug zurücklassen muss oder wenn sie erkrankt, verletzt wird oder stirbt und keine mitreisende Person einen gültigen Führerausweis besitzt;diese Kosten werden höchstens bis zum Zeitwert des zurückzuhlenden Fahrzeuges übernommen;

- i) die Kosten der Bahnreise zum Standort des Motorfahrzeuges, wenn die versicherte Person dieses selber zurückholt;
- k) die Zollgebühren für das Fahrzeug, wenn dieses nach einem Totalschaden oder infolge Diebstahls nicht mehr in den Wohnstaat der versicherten Person zurückgeführt werden kann;
- l) einen innert 30 Tagen nach der Rückkehr in die Schweiz rückzuerstattenden Kostenvorschuss bis insgesamt CHF 2000.– pro Ereignis bei ausserordentlichen Vorfällen wie Diebstahl, hoher Reparaturrechnungen usw.

34 Versicherte Ereignisse/Leistungen bei Rechtsschutzfällen

Die versicherte Person geniesst Rechtsschutz als Lenker und Halter eines versicherten Fahrzeuges. Zusätzlich sind Streitigkeiten aus der Reparatur des versicherten Fahrzeuges versichert.

35 Ausschluss

Kein Versicherungsschutz wird gewährt, wenn das Fahrzeug mangelhaft gewartet ist oder bei Reiseantritt bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren sowie für Fahrzeuge, welche mit einem Händlerschild (U-Nummer) versehen sind.

VIII Selbstbehaltgarantie für Mietfahrzeuge

36 Umfang der Versicherung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung versteht sich als Selbstbehaltausschluss-Versicherung für Mietfahrzeuge und erstreckt sich auf das vom Versicherungsnehmer gemietete Fahrzeug. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der Dauer der Miete gemäss Buchungs- bzw. Reservationsbestätigung.

37 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die von einer versicherten Person gemieteten und gefahrenen, gesetzlich zum Verkehr zugelassenen Personenwagen, Motorhomes, Camper, Wohnmobile, Campingbusse, Kleinbusse oder Motorräder (abschliessende Aufzählung).

38 Versicherte Ereignisse

Als versicherte Ereignisse gelten die durch eine bestehende Kasko- oder Diebstahlversicherung gedeckten Schäden am Mietfahrzeug (exkl. Inventar).

39 Versicherte Leistungen

- A Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV die entstandenen Reparaturkosten, im Maximum den von der Mietfahrzeug-Versicherung belasteten Selbstbehalt. Allfällige Folgekosten, wie z.B. Bonusverlust, Prämienerrhöhung oder Mietausfall, sind ausgeschlossen.
- B Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf maximal CHF 5000.– pro Mietvertrag begrenzt.

40 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) wenn die Kasko- oder Diebstahlversicherung den Schaden ablehnt;
- b) bei Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht;
- c) bei Schäden, die in Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen;
- d) bei Schäden, die der Fahrzeuglenker im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimitteleinfluss verursacht hat;
- e) bei Sachschäden an Ölwanne oder Reifen;
- f) bei Schäden infolge Verlust oder Beschädigung des Autoschlüssels;
- g) bei Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen oder auf Rennstrecken ereignen.

Zusatzversicherung Welt

Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Zusatzversicherung ist das Vermerken auf der Prämienrechnung und dem Versicherungsausweis.

41 Sonderbestimmungen

(finden bei Reisen ausserhalb Europas Anwendung)

A SOS-Schutz (Ziff. 13–16)

Die ERV übernimmt:

- a) einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 10 000.–, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort) – ersetzt Ziff. 15 C f);
- b) die anteilmässigen Kosten der nicht benützten Reiseleistung (exkl. Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise); diese Leistung ist pro Ereignis auf den Reiseleistungspreis, bzw. auf insgesamt CHF 50 000.–, gegen Mehrprämie bis CHF 80 000.– beschränkt – ersetzt Ziff. 15 C g);
- c) die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 3000.– pro Person (inkl. Miete eines Ersatzfahrzeuges gleicher Kategorie) – ersetzt Ziff. 15 C h).

B Rechtsschutz (Ziff. 27–30)

Die Coop Rechtsschutz übernimmt die entstehenden versicherten Kosten pro Ereignis gemäss Ziff. 21 bis CHF 50 000.– anstatt CHF 250 000.–.

C Versicherung für das Motorfahrzeug (Ziff. 32–35)

Die Versicherung für das Motorfahrzeug gilt nur innerhalb Europas (exklusive Schweiz und Fürstentum Liechtenstein).

Vorgehen im Schadenfall

42 Pflichten im Schadenfall

Wenden Sie sich **im Schadenfall** an den Schadedienst der ERV, Postfach, 4002 Basel, Telefon 058 275 27 27, Fax 058 275 27 30 (aus dem Ausland die Null der Vorwahl ersetzen durch die Ländervorwahl, in der Regel 0041), schaden@erv.ch; **im Notfall** an die ALARMZENTRALE mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer **0848 801 803**, Fax 0848 801 804 (aus dem Ausland die Null der Vorwahl ersetzen durch die Ländervorwahl, in der Regel 0041) oder über die **Gratisnummer 00800 8001 8003**. Die ALARMZENTRALE berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung.

43 Was ist in jedem Fall zu beachten?

- A Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- B Der ERV sind unverzüglich alle verlangten Auskünfte zu erteilen und die bei den einzelnen Versicherungsarten erwählten Unterlagen zu übermitteln.
- C Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber der ERV zu entbinden.
- D Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist die ERV befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.
- E Die Leistungspflicht der ERV entfällt, wenn
 - vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
 - Tatsachen verschwiegen werden oder
 - die verlangten Pflichten unterlassen werden,wenn dadurch der ERV ein Nachteil erwächst.
- F Alle Mitteilungen sind zu richten an die Schadenabteilung der ERV, St. Alban-Anlage 56, Postfach, 4002 Basel, oder bei Rechtsschutzfällen an die Coop Rechtsschutz, Entfelderstrasse 2, Postfach 2502, 5001 Aarau.

44 Zusätzliche Bestimmungen im Schadenfall

A Annullierungskosten-Versicherung

- a) Die Buchungsstelle (Reisebüro, Transportunternehmen, Vermieter usw.) ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu benachrichtigen.
- b) Der ERV sind u.a. zuzustellen:
 - die Buchungsbestätigung/Rechnung für die Reiseleistung sowie die Rechnung(en) für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Originale),
 - ein detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest.

B SOS-Schutz

- a) Um die Leistungen der ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die ALARMZENTRALE oder die ERV unverzüglich zu verständigen.

- b) Der ERV sind u.a. zuzustellen:
- die Buchungsbestätigung,
 - ein Arztzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, die Bescheinigung des Todesfalles, Quittungen, Rechnungen zu versicherten zusätzlichen Kosten, Reisebillette und/oder Polizeirapporte (Originale).

C **Airline-Insolvenz-Schutz**

- a) Die Buchungsstelle bzw. die ERV oder die ALARMZENTRALE sind unverzüglich zu benachrichtigen und die Rückreise ist durch sie organisieren zu lassen.
- b) Der ERV sind u.a. zuzustellen:
- Buchungsbestätigung/Rechnung für die Reiseleistung sowie die Rechnungen für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Originale),
 - offizielle Konkursbestätigung (z.B. Pressemeldung).

D **Rechtsschutz**

- a) Anmeldung eines Rechtsschutzfalles
Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden.
Der Versicherte hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.
Bei Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen so weit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.
- b) Abwicklung eines Rechtsschutzfalles
Die Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit dem Versicherten die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.
Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte diesen frei wählen.
Die Beauftragung erfolgt ausschliesslich durch die Coop Rechtsschutz. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen kürzen.
Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.
- c) Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten
Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen des Versicherten ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.
Prozessiert ein Versicherter auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz.
- d) Mitteilungen
Sämtliche Mitteilungen sind an den Hauptsitz der Coop Rechtsschutz,

Entfelderstrasse 2, Postfach 2502, 5001 Aarau, oder an eine Geschäftsstelle zu richten.

E **Reisegepäck**

Die versicherte Person hat

- a) von der zuständigen Stelle (Hotelleitung, Reiseleiter, Transportunternehmung usw.) Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandaufnahme bestätigen zu lassen und dort auch eine Entschädigung zu beantragen.
- b) nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich die ERV schriftlich zu benachrichtigen, die Forderungen zu begründen und die in Ziff. 44 E a) beschriebene Bestätigung, Quittungen und Kaufbestätigungen (Originale) einzureichen.

F **Versicherung für das Motorfahrzeug**

- a) Ist das von der versicherten Person benützte Fahrzeug verunfallt oder hat es eine Panne, ist die ALARMZENTRALE bzw. die nächste Garage oder der nächste Pannendienst anzurufen.
- b) Der ALARMZENTRALE ist mitzuteilen, wenn infolge des Unfalles oder der Panne nebst der Depannierung weitere Leistungen beansprucht werden.

45 GLOSSAR

A **Annullierungskosten**

Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

Ausland

Als Ausland gelten nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

B **Behördliche Anordnung**

Unter behördlicher Anordnung ist jede Weisung und Verfügung seitens einer offiziellen Behörde im In- und Ausland zu verstehen (Haft, Ein- oder Ausreiseperrren, Schliessung der Grenzen und/oder des Luftraums, grossflächige generell angeordnete Quarantäne z.B. bei Ankunft an der Reisedestination oder Rückreise in den Wohnstaat). Sie hat einen verpflichtenden Charakter.

E **Elementarereignis**

Plötzliches, unvorhersehbares Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.

Epidemie

Eine Epidemie ist eine im überdurchschnittlichen Masse örtlich und zeitlich begrenzt auftretende Infektionskrankheit, sofern sie eine Bedrohung für Leib und Leben darstellt.

Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählenden Staaten sowie die Mittelmeer- und Kanarischen Inseln, die Azoren, Madeira, Spitzbergen sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.

F Freizeitleistung

Unter Freizeitleistung sind kostenpflichtige Aktivitäten zu verstehen, welche ausserhalb der Arbeitszeit in der Schweiz oder mit Ausnahme der Tagesausflüge auch in Europa ausgeübt werden (z.B. Tagesausflüge, Kurse, Skiabonnemente, Veranstaltungs-Tickets und Startgebühren). Die verbundenen Übernachtungen sind nicht eingeschlossen. Bei Tagesausflügen wird auch der landesweite, kostenpflichtige Transport (z.B. Postauto oder ein Angebot von Railway) übernommen.

I Isolation/Quarantäne

Isolation oder Quarantäne sind Massnahmen, um Infektionsketten zu unterbrechen und so die Weiterverbreitung einer Infektionskrankheit einzudämmen.

K Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

O Öffentliche Transportmittel/Luftfahrzeuge

Öffentliche Transportmittel/Luftfahrzeuge sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

P Pandemie

Unter einer Pandemie versteht man die länderübergreifende, globale Verbreitung einer Epidemie.

R Reiseleistung

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Aufenthaltsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Yacht.

S Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Sportgeräte

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die zum Ausüben einer Sportart benötigt werden (Fahrräder, Skier, Snowboards, Jagdgewehre, Tauch- und Golfausrüstungen, Rackets usw.), einschliesslich Zubehör.

T Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

U Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Unruhen aller Art

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.

V Verdacht

Ein Verdacht auf eine Ansteckung mit einer Infektionskrankheit besteht nach einem engen Kontakt mit einer Person, die positiv auf jene Infektionskrankheit getestet wurde.

W Wohnort/Wohnstaat

Wohnstaat ist das Land, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.

Zusammenfassung der Leistungen des VCS-Schutzbriefes

Leistungen	AVB Ziff.	nicht motorisiert	motorisiert	Europa	Welt
Reiseannullierung vor der Abreise	9–12	x	x	bis CHF 20 000 pro Ereignis/Person (gegen Mehrprämie bis CHF 40 000), Familien bis CHF 50 000 pro Ereignis (gegen Mehrprämie CHF 80 000)	bis CHF 20 000 pro Ereignis/Person (gegen Mehrprämie bis CHF 40 000), Familien bis CHF 50 000 pro Ereignis (gegen Mehrprämie CHF 80 000)
SOS-Schutz	13–16	x	x		
Nottransport in ein geeignetes Spital	15 C a)	x	x	unbeschränkt	unbeschränkt
Such- und Bergungsaktion	15 C b)	x	x	bis CHF 20 000 pro Ereignis/Person	bis CHF 20 000 pro Ereignis/Person
Temporäre Rückkehr an den Wohnort	15 C d)	x	x	bis CHF 3000 pro Ereignis/Person (max. 2 Personen)	bis CHF 3000 pro Ereignis/Person (max. 2 Personen)
Kostenvorschuss bei Hospitalisierung im Ausland	15 C f)				
	41 A a)	x	x	bis CHF 5000 pro Ereignis/Person	bis CHF 10 000 pro Ereignis/Person
Anteilmässige Kosten des nicht benutzten Reisearrangements	15 C g)			bis CHF 20 000 pro Ereignis/Person (gegen Mehrprämie bis CHF 40 000)	bis CHF 50 000 pro Ereignis/Person (gegen Mehrprämie bis CHF 80 000)
	41 A b)	x	x		
Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise	15 C h)	x	x	Verpflegung u. Kommunikation bis CHF 1000 (während 7 Tagen), Mietwagen bis CHF 1500 pro Ereignis (auch bei mehreren Personen im gleichen Mietwagen)	bis CHF 3000 pro Ereignis/Person (Verpflegung, Kommunikation u. Mietwagen)
	41 A c)				
Mehrkosten für einen verpassten Luftverkehrsanschluss infolge Verspätung des vorhergehenden Fluges (mindestens 6 Std. Verspätung)	15 C i)	x	x	bis CHF 1000 pro Ereignis/Person	bis CHF 1000 pro Ereignis/Person
Besuchskosten für Reisen an das Krankenbett	15 C k)	x	x	bis CHF 5000 pro Ereignis/Person (max. 2 Personen)	bis CHF 5000 pro Ereignis/Person (max. 2 Personen)
Heimbegleitung von Minderjährigen	15 C l)	x	x	unbegrenzt	unbegrenzt
Arzt- und Spitalkosten weltweit	17–22	x	x		bis CHF 100 000 pro Person
Airline-und-Leistungsträger-Insolvenz-Schutz	23–26	x	x	bis CHF 2000 pro Ereignis/Person	bis CHF 2000 pro Ereignis/Person
Rechtsschutz	27–30	x	x	bis CHF 250 000 pro Ereignis/Person	bis CHF 50 000 pro Ereignis/Person
Gepäckersatz bei verspäteter Auslieferung	31	x	x	bis CHF 1000 pro Ereignis/Person	bis CHF 1000 pro Ereignis/Person
Versicherung für das Motorfahrzeug (in Europa, exkl. Schweiz/FL)	32–35		x		
Abschleppen und Reparatur (für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft)	33 a)		x	unbegrenzt	unbegrenzt innerhalb Europas
Standgebühren (Einstellkosten)	33 b)		x	bis CHF 500 pro Ereignis	bis CHF 500 pro Ereignis innerhalb Europas
Bergung des Fahrzeuges	33 c)		x	unbegrenzt	unbegrenzt innerhalb Europas
Spedition von Ersatzteilen	33 d)		x	unbegrenzt	unbegrenzt innerhalb Europas
Kosten für eine Expertise	33 e)		x	bis CHF 200 pro Ereignis	bis CHF 200 pro Ereignis innerhalb Europas
Rückholung des Fahrzeuges	33 h)		x	gedeckt sind die Kosten bis zum Zeitwert des Fahrzeuges	gedeckt sind die Kosten bis zum Zeitwert des Fahrzeuges innerhalb Europas
Zollgebühren, wenn das Fahrzeug nicht mehr zurückgeführt werden kann	33 k)		x	unbegrenzt	unbegrenzt innerhalb Europas
Selbstbehaltgarantie für Mietfahrzeuge	36-40	x	x	bis CHF 5000 pro Fahrzeug	bis CHF 5000 pro Fahrzeug